

Erläuterungen zum Gesetz über die EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung

Titel A. Grundlagen

§ 1 Rechtsform

Die Verselbstständigung der EB Zürich in Form einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts erfordert eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Die gesetzliche Festlegung der Rechtspersönlichkeit ist daher zwingend. Der Name «EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung» unterstreicht die bereits im Rahmen des Projekts «EB Futura» eingeleitete Strategieänderung, wonach sich die EB Zürich nicht mehr ausschliesslich auf den Weiterbildungsmarkt konzentriert. Damit wird auch dem gegenüber der bisherigen Geschäftstätigkeit der EB Zürich breiter gefassten Anstaltszweck (vgl. § 2) Rechnung getragen.

§ 2 Zweck

Bei der Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird ein Bestand an personellen und materiellen Mitteln für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt. Dieser Zweck, der im Gesetz festgelegt sein muss, bildet die Legitimation für die Zuweisung der staatlichen Mittel an die Anstalt und steckt deren Tätigkeitsfeld ab. Das Gesetz umschreibt als Zweck der EB Zürich die Förderung der Berufs- und Weiterbildung im Kanton Zürich. Diese Formulierung lässt den Spielraum offen, den die Anstalt benötigt, um ihre Leistungen und Angebote den Entwicklungen im Bildungsbereich anzupassen.

§ 3 Mittel zur Zweckerfüllung

Zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Zwecks erbringt die EB Zürich Leistungen in den Bereichen Beratung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates kann der EB Zürich weitere Aufgaben zuweisen. Die Einzelheiten werden in Leistungsvereinbarungen zwischen der EB Zürich und den zuständigen Direktionen des Regierungsrates vereinbart. Schliesslich kann die EB Zürich Leistungen in eigener Verantwortung erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Zusammenarbeit

Die EB Zürich wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Als solche ist sie ein selbstständiges Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Trägerin eigenen Vermögens. Sie ist partei- und prozessfähig. § 4 verdeutlicht, dass die EB Zürich Verträge mit anderen Institutionen des öffentlichen oder des privaten Rechts abschliessen kann, sofern dies zur Erreichung des Anstaltszwecks erforderlich ist.

Titel B. Organisation

§ 5 Aufsicht

Die Aufsicht über die EB Zürich obliegt der Bildungsdirektion. Zu deren Aufsichtsfunktionen gehören diejenigen, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben. Sodann genehmigt die Bildungsdirektion die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der EB Zürich.

§§ 6 und 7 Schulrat

Als Organe der Anstalt sind ein Schulrat und eine Geschäftsleitung (§§ 8 und 9) vorgesehen. Der Schulrat ist das oberste Führungsorgan der EB Zürich. Die Bildungsdirektion ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Analog zu den Schulkommissionen der kantonalen Berufsfachschulen sollen dem Schulrat sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberschaft angehören. Die Direktorin oder der Direktor der EB Zürich sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Damit ist der Informationsfluss zwischen Schulrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden sichergestellt.

Der Schulrat beschliesst innerhalb des gesetzlichen Rahmens über Angebote und Leistungen der EB Zürich. Eine direkte Mitwirkungsbefugnis bei der operativen Führung besteht hingegen nicht. Der Schulrat verfügt über weitere Rechte wie die Befugnis zur Genehmigung des Budgets sowie zur Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Bildungsdirektion, die Befugnis zur Bezeichnung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Personen, die die EB Zürich nach aussen vertreten können, sowie über die Erlasskompetenz für die Geschäftsordnung und weitere Reglemente, soweit dafür keine besonderen Zuständigkeiten bestehen. In der Geschäftsordnung legt der Schulrat die anstaltsinterne Organisation und Kompetenzordnung fest und regelt insbesondere die Aufgabenteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen Schulrat und Geschäftsleitung.

§ 8 und 9 Geschäftsleitung

Die Führung der EB Zürich obliegt der Geschäftsleitung. Diese setzt sich aus einer Direktorin oder einem Direktor und den Leiterinnen oder Leitern der verschiedenen Bereiche zusammen. Zusammen mit den Mitarbeitenden erbringt die Geschäftsleitung die vom Schulrat festgelegten Leistungen und Angebote im Rahmen der vorgegebenen Ziele und Rahmenbedingungen. Gegenüber dem Schulrat trägt die Geschäftsleitung die Verantwortung für eine wirkungsorientierte und wirtschaftliche Ziel- und Aufgabenerfüllung. Sie verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über umfassende Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Alltagsgeschäfte und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Schulrat übertragen sind. Sie ist insbesondere für die Anstellung des Personals, das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht sowie die Führung des Finanzhaushaltes verantwortlich.

§ 10 Personal

Die Arbeitsverhältnisse bleiben öffentlich-rechtlich. Grundsätzlich werden die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angewendet. Soweit es die besonderen Verhältnisse der EB Zürich erfordern, können im Personalreglement davon abweichende Regelungen getroffen werden. Gegenwärtig unterstehen die Kursleitenden der EB Zürich den Bestimmungen über das Lehrpersonal an den staatlichen Mittel- und Berufsfachschulen, insbesondere der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO; LS 413.111). Die Bindung der EB Zürich an die MBVO war in der Vergangenheit eine wesentliche Ursache für die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der EB Zürich am freien Markt. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die EB Zürich die Möglichkeit erhalten, soweit notwendig von den für kantonale Berufsfachschullehrpersonen geltenden Lohnvorschriften abzuweichen und so ihre Konkurrenz- und Handlungsfähigkeit zu stärken.

Das Personal bleibt bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) versichert. Der Geltungsbereich des Gesetzes über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 (LS 177.201.1) umfasst auch die selbstständigen kantonalen Anstalten. Voraussetzung für den Verbleib des Personals bei der BVK ist, dass die EB Zürich einen Anschlussvertrag unterzeichnet.

Titel C. Finanzen, Rechnungslegung und Rechnungsführung

§ 11 Rechnungslegung

Die EB Zürich wird ihre Rechnung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard zu führen haben, der vom Regierungsrat festgelegt wird.

§ 12 Liegenschaften

Die von der EB Zürich genutzte Liegenschaft in Zürich bleibt im Eigentum des Kantons. Im Interesse der Kostentransparenz wird sie der EB Zürich nicht kostenlos, sondern im Sinne einer Miete gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung gestellt. Der Kanton, vertreten durch die Bau- und die Bildungsdirektion, bleibt als Eigentümer weiterhin für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für den wertvermehrenden Unterhalt zuständig, während Unterhaltsarbeiten und kleinere Erneuerungen neu in den Verantwortungsbereich der EB Zürich fallen.

§ 13 Staatsmittel

Die EB Zürich erhält vom Kanton Zürich Kostenbeiträge in der Form eines Globalbudgets.

§§ 14 und 15 Finanzierung der Leistungen

Die finanziellen Mittel, die der EB Zürich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, setzen sich aus Beiträgen des Kantons und aus Einnahmen von Dritten zusammen. Die EB Zürich wird die Ansätze für die Erbringung ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der Kostenbeiträge

des Kantons in einer Gebührenordnung festzulegen haben. Die Gebühren sind nach Aufwand zu bemessen und dürfen grundsätzlich höchstens kostendeckend sein. Für ausserkantonale Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind kostendeckende Beiträge zu erheben.

§ 16 Finanzhaushalt und Rechnungsführung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG; LS 611).

Gemäss § 2 Abs. 1 lit. d des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000 (FKG; LS 614) wird die Finanzaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons durch die Finanzkontrolle ausgeübt. Diese Aufsicht besteht aus einer umfassenden Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit und der Sparsamkeit der Haushaltsführung sowie aus den Wirksamkeitskontrollen.

§ 17 Subsidiäre Staatshaftung

Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist die EB Zürich ein selbständiges Rechtssubjekt, das Träger eigenen Vermögens sein kann. Ohne Regelung der subsidiären Haftung durch den Kanton im Gesetz würde nur das Vermögen der Anstalt für ihre Verbindlichkeiten haften. Eine subsidiäre Haftung des Kantons ist auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons vorgesehen.

Titel D. Rechtsschutz

§ 18 Rechtsmittel

Entsprechend dem im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) verankerten Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelweges (Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde und Beschwerde an das Verwaltungsgericht) können erstinstanzliche Anordnungen des Schulrats und der Geschäftsleitung mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten und deren Rekursentscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.